

EXPERTENWISSEN WEITERGEGEBEN 6/2018: UNSERE STEUERTIPPS FÜR SIE. DER STEUERBERATERVERBAND BERLIN-BRANDENBURG INFORMIERT:

Littenstr. 10, 10179 Berlin, Tel. 030/ 2759 5980 Fax 030/ 2759 5988

Autor: Dipl.-Kfm. Sebastian Merla, Steuerberater Fachberater Int. Steuerrecht

PRESSEMITTEILUNG

STEUERGESTALTUNG BEI AUSSERORDENTLICHEN EINKÜNFTEN

Bei außerordentlichen Einkünften, wie z. B. Abfindungen oder Veräußerungsgewinnen, kommt es häufig zu hohen Steuerbelastungen. Um die Progressionswirkung zu mildern, bemisst sich die Steuer für außerordentliche Einkünfte nach der sogenannten **Fünftelregelung** gemäß § 34 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Durch eine **vorausschauende Planung** kann in enger Zusammenarbeit mit dem Steuerberater die Steuerbelastung noch weiter minimiert werden. Bei geschickter Gestaltung können Investitionen zu **überproportionalen Steuervorteilen** führen. Steuerbürger können sogar mehr Steuern zurückbekommen, als für eine zusätzliche Investition getätigt wurde. Ein stark vereinfachtes Beispiel soll die Steuerermäßigung durch die Fünftelregelung und die **zusätzlichen Steuervergünstigungspotentiale** in diesem Zusammenhang näher aufzeigen:

Ein Steuerbürger (Einzelveranlagung) besitzt im Jahr der Kündigung ein Jahreseinkommen von 10.000 € (Annahme zwei Monatsgehälter). Aufgrund der Kündigung erhält er darüber hinaus eine Abfindung von 100.000 € (außerordentliche Einkünfte). Ohne Ermäßigung würde dieses Einkommen von 110.000 € zu einer tariflichen ESt (Einkommensteuer) von 37.578 € führen. Da Abfindungen außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG sind, erfolgt eine ermäßigte Ermittlung der ESt nach § 34 Abs. 1 EStG. Die Fünftelregelung ergibt schließlich eine ermäßigte ESt von 26.144 €, also einen Steuervorteil von 11.434 €. Diese gesetzliche Steuervergünstigung kann durch legitime **Steuergestaltung** noch **optimiert** werden. Dies kann insbesondere durch eine **Reduzierung der laufenden Einkünfte** erreicht werden, da dann die Fünftelregelung den stärksten Steuerspareffekt entfaltet.

Hierzu sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, wie z. B. die **Investition in sofort abzugsfähige Werbungskosten oder Betriebsausgaben** bei anderen Einkunftsarten oder durch **Spenden** bzw. **Einzahlungen in eine Rürup-Rente**. Hat z. B. der Steuerbürger neben den angeführten Einkünften eine derzeit leerstehende Immobilie zur Vermietung und investiert er für diese im selben Jahr einen sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand in Höhe von 6.000 €, so kann er hierdurch eine reduzierte Einkommensteuer-Belastung auf nur noch 17.830 € erreichen. Dies entspricht im Vergleich zur ESt ohne eine solche Investition einer **Steuerersparnis von ca. 139 %**: Die gesparte ESt durch die Investition von 6.000 € beträgt insgesamt 8.314 € und liegt somit über dem Investitionsaufwand, so dass ein Investitionsgewinn von 2.314 € erzielt werden kann. Der Vorteil durch den Wertzuwachs der Immobilie ist hierbei noch nicht berücksichtigt und kann sich bei anderen Ausgangskonstellationen bzgl. der Höhe der Einkünfte sogar noch erhöhen. Bei Fragen erreichen Sie unsere Experten.



Zu den Themen dieser Ausgabe erhalten Sie gern weitere Auskünfte. Wir vermitteln Ihnen Experten für Zeitungs-, Rundfunk- und Fernsehinterviews.

Pressesprecher Wolfgang **Wawro**, Steuerberater, Tel. 030/ 8417 560

Miriam **Bujarsky**, Steuerberaterin, Tel. 030/ 9404 3020

Dipl.-Kfr. Sabine **Ehlers**, Steuerberaterin, Tel. 030/ 8647 160

Honsa **Ehmke**, Steuerberater, Tel. 035752/ 9120

Dipl.-Kfr. Katrin **Fischer**, Steuerberaterin WP, Tel. 030/ 2062 4611 0

Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Ronald K. **Haffner**, Steuerberater, Tel. 030/ 2039 0600

Dipl.-Kfr. (FH)Tanja Maria **Hirsch**, Steuerberaterin, Tel. 030/ 2088 9120

Iris **Hübbertz**, Steuerberaterin, Tel. 03322/ 2063 07

Brigitte **Märtens**, Steuerberaterin, Tel. 030/ 8324 477

Dipl.-BW. Jörg **Medczinski**, Steuerberater, Tel. 030/ 7680 7890

Dipl.-Kfm. Sebastian **Merla**, Steuerberater FB Int. StR, Tel. 030/ 8877 7381

Dieter **Schellerhoff**, Steuerberater, Tel. 030/ 3910 5183

Die Informationen entsprechen dem Stand 8/2018. Trotz sorgfältiger Recherche kann für die Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

